

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung und Montage von neuen und gebrauchten Geräten und Anlagen an gewerbliche Kunden (Liefer- und Montagebedingungen GEA Solution Center Agrartechnik Vertrieb Sachsen GmbH) - Stand: Januar 2015

I. Allgemeines

Nachstehende Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen einschließlich sämtlicher Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrages sind, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten für Verträge, die mit Kunden geschlossen werden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus Ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind nicht Verbraucher im Sinne des Gesetzes.

Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und Auftragnehmer (Solution Center) sind verbindlich, wenn der Auftraggeber einen Auftragschein unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält bzw. auf deren Aushang im Geschäftslokal hinweist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeiten erhalten hat. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen im Auftragschein bzw. Bestätigungsschreiben aufgenommen werden. Im Auftragschein bzw. dem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zumindest stichwortartig zu bezeichnen. Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags können auch mündlich erfolgen. Bei einem Wert der Änderung bzw. Erweiterung von mehr als 10% der ursprünglich veranschlagten Kosten des Auftrags folgt für den Fall der mündlichen Absprache ein Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie etwaige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf Korrespondenz Bezug nimmt, die Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Bedingungen. Andere Bedingungen sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. In diesen Fällen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ergänzend.

II. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

1. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Änderungen sind unangemessen und vom Auftraggeber nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das handelsübliche Maß hinausgehen. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Der Auftraggeber ist, soweit nicht eine andere Lieferfrist ausdrücklich bestimmt ist, an die Bestellung höchstens 8 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Gegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung und Montage ausgeführt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Sämtliche zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen sind im jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

4. Solange Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags nicht schriftlich vereinbart sind, führt der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der Änderungs-/Ergänzungswünsche durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungs-/Ergänzungswünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten möglich und zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von III. 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vergütet.

5. Abweichend von Ziff. 4 bleiben dem Auftragnehmer Änderungen der Produktauswahl vorbehalten, soweit dadurch Art und Qualität des Produkts nicht nachteilig verändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine Sache geliefert wird, die hinsichtlich Ihrer Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit in einer wesentlichen und/oder für den Auftraggeber nachteiligen Weise von der vertraglich vereinbarten abweicht.

6. In Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen des Auftragnehmers publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) kennzeichnen die Beschaffenheit der vom Auftragnehmer gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Es handelt sich insoweit um branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich.

7. Mehr- und Minderlieferungen gelten im üblichen Rahmen als vereinbart.

III. Preise

1. Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung geltenden Preise maßgebend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart worden ist.

2. Sämtliche Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat, und gelten - jeweils ohne Verpackung - ab den Verkaufs- oder Lagerräumen des Auftragnehmers. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich die Preisangaben auf Euro.

3. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen oder dergleichen ändert, ergänzt oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändert, hat er dem Auftragnehmer alle dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen. Falls der Auftraggeber vor Beginn der Vertragsdurchführung aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund vom Vertrag zurücktritt kann der Auftragnehmer zum Ausgleich des hierdurch erlittenen Schadens 10% der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr verlangen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden als die erhobene Stornogebühr entstanden ist.

4. Sofern sich nach Vertragsschluss ohne Verschulden des Auftragnehmers die Grundlagen der Preiskalkulation durch eine Erhöhung der Beschaffungskosten - insbesondere Einkaufs-, Material-, Fertigungs- und/oder Personalkosten - oder eine Erhöhung bzw. Einführung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehender Steuern und Abgaben ändern, bleiben dem Auftragnehmer Preisanpassungen vorbehalten.

5. Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

IV. Auskünfte und Beratungen; öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten

1. Auskünfte und Beratungen hinsichtlich angebotener Produkte durch den Auftragnehmer erfolgen auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziff. XI. dieser Bedingungen.

2. Öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers und berühren die Ansprüche des Auftragnehmers nicht. Ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Beschaffung einer benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigung behilflich, so trägt der Auftraggeber die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Aufwendungen.

V. Lieferfristen

1. Lieferfristen (Termine) beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller technischen und kommerziellen Details, der Schaffung der vom Auftraggeber herzustellenden Baufreiheit sowie der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben, Materialbestellungen, Unterlagen etc. sowie ggf. dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Gegenstand bis zu ihrem Ablauf die Verkaufs- oder Lagerräume des Auftragnehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne das Verschulden des Auftragnehmers nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

3. Bei Fristen und Lieferterminen, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Überschreitung einer angemessenen Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftragnehmer in Verzug geraten.

4. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers aus Zahlungsverzögerungen des Auftraggebers um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt.

5. Die Haftung des Auftragnehmers für Verzögerungsschäden richtet sich ausschließlich nach den Regelungen in Ziff. XI dieser Bedingungen.

6. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Dies ist der Fall, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist die Restlieferung sichergestellt ist; dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme solcher Kosten bereit). Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

VI. Gefahrübergang und Transport

1. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung „ab Lager“ des Auftragnehmers. Bei entsprechender Vereinbarung findet einer der Incoterms als Lieferbedingung in deren zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltende Fassung Anwendung.

2. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Auftraggeber alle dadurch entstehenden Kosten. Dem Auftragnehmer steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen frei. Transport Schäden hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort nach Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und nur zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

3. Bei Lieferungen „ab Werk“ erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt ebenso bei Lieferungen ab Verkaufsraum oder Lager Auftragnehmers, vom Lager eines Dritten (Streckengeschäft) sowie bei Rücksendungen von Waren oder Leergut (Mehrwegtransportverpackungen). Die Gefahr geht - auch bei Teillieferung - auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Verkaufsraum oder das Lager des Auftragnehmers bzw. bei Lieferung „ab Werk“ das Werk des Auftragnehmers verlassen hat.

4. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, oder hat der Auftraggeber selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrübergang mit Anzeiger der Versandbereitschaft an den Auftraggeber. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung in einem Lager des Auftragnehmers betragen die Lagerkosten monatlich 0,5% des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Auftraggeber in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5. Bei Lieferungen frei Haus/Lager geht die Gefahr - auch bei Teillieferungen - auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an seinem Geschäftsbetrieb/an seinem Lager abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Auftraggeber in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden vom Auftragnehmer branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die in der Risikosphäre des Auftraggebers liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Auftraggeber.

VII. Montage

1. Montagearbeiten: Montagearbeiten im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen des Auftragnehmers im Bereich und Zusammenhang mit der Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur vom Auftragnehmer gelieferter Geräte, Maschinen und Anlagen sowie allgemeine diesbezügliche Servicearbeiten, soweit die Arbeiten in einer Betriebsstätte des Auftraggebers oder an einem sonst von ihm benannten Ort in dessen Auftrag durchgeführt werden. Falls in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsumfang Montagearbeiten enthalten sind und soweit nicht etwas Abweichendes

vereinbart ist, gelten hierfür die Bestimmungen der nachfolgenden Ziff. 2 bis 7.

2. Vergütung: Soweit Montagearbeiten nicht von einem fest vereinbarten Preis für Lieferung und Montage umfasst oder von den Vertragsparteien keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, werden solche Leistungen vom Auftragnehmer nach Zeitaufwand mit den zum Zeitpunkt ihrer Ausführung jeweils gültigen Stundensätzen und Preisen des Auftragnehmers abgerechnet und vom Auftraggeber vergütet. Das Gleiche gilt für Mehrkosten auf Grund einer nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Leistungsunterbrechung. Der Materialaufwand ist zusätzlich zu erstatten, ebenso die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise des Montagepersonals, die Beförderungskosten und Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge sowie sonstige Barauslagen, wie Telefonspesen usw.

3. Abrechnung: Der Auftraggeber bescheinigt dem Montagepersonal täglich die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Montagenachweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Montagearbeiten eine zur Bescheinigung berechtigte Person anwesend ist. Verweigert der Auftraggeber die Bescheinigung oder ist es dem Montagepersonal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den vom Montagepersonal ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen. Erheblich der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche ab Vorlage bei ihm keine Einwendungen gegen solche vom Montagepersonal ausgefüllte Montagenachweise, gilt ihr Inhalt als von ihm anerkannt.

4. Hilfeleistungen: Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Durchführung der Montagearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Hierzu hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und eigenes Risiko

- a) dem Auftragnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn der Montagearbeiten sämtliche erforderlichen Angaben über die Lage von Strom-, Telekommunikations-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen zu übermitteln sowie sämtliche erforderlichen statischen Daten mitzuteilen;
- b) für eine freie und befestigte Zufahrt zum Montageplatz mit ausreichender Tragfähigkeit zu sorgen;
- c) vom Auftragnehmer vorab gelieferte Geräte vor Eintreffen des Montagepersonals an den Montageplatz zu transportieren, auf evtl. vorgesehene ausreichend tragfähige Fundamente zu stellen und zu überwachen;
- d) dem Auftragnehmer im Rahmen der Montagearbeiten so technische Hilfe zu leisten, dass die vertraglich geschuldeten Montagearbeiten gemäß dem gemeinsam abgestimmten Projektplan pünktlich beginnen und innerhalb der üblichen täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeiten störungs- und verzögerungsfrei erbringen sowie beenden kann. Vor allem hat der Auftraggeber dabei zu seinen Lasten gemäß den ihm vom Auftragnehmer rechtzeitig mit den entsprechenden (bau-) technischen Vor- und Angaben vorzulegenden Anlagen- und Installationsplänen sämtliche für die Montagearbeiten erforderlichen Vorbereitungs-, Neben- und Nacharbeiten, insbesondere Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Schweiß-, Anstreicher-, Kabelmontage-, Rohrverlegungs- und Elektroinstallationsarbeiten, auszuführen sowie kostenlos Wasser, Gas, (Stark-) Strom, Öl, Schmierstoffe, Wasserdampf, Acetylen, Sauerstoff, Ausrüstung, Werkzeug, E-Schweißmaschinen, Leitern, Gerüste und Lagerflächen in notwendiger Menge und Qualität nebst einer geeigneten Werkbank mit Schraubstock zur Verfügung zu stellen. Für das Einbringen und/oder Aufstellen von schweren Geräten, Anlagen und Maschinen oder von Teilen davon hat der Auftraggeber kostenlos erforderliche, bei Bedarf fahrbare, Transport- und Hebegeräte vorzuhalten. Falls in Abhängigkeit vom Montagegegenstand benötigt, sind vom Auftraggeber für die Inbetriebnahme geeignete Tiere beizubringen;
- e) auf und gemäß Abruf durch den Auftragnehmer qualifiziertes, den projektbezogenen Weisungen des Auftragnehmers unterworfenen Fach- und Hilfspersonal in der für die Montage erforderlichen Zahl und für den erforderlichen Zeitraum zu stellen sowie dessen Beaufsichtigung zu gewährleisten;
- f) die Montagestelle und -materialien sowie das Montagepersonal vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen. Der Auftraggeber hat durchgehend während der gesamten Montagearbeiten die Sauberkeit und Sicherheit am Montageplatz zu gewährleisten und alle zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Brandwachen und Feuerlöschmaterial vorzuhalten, und falls erforderlich dem Montagepersonal Schutzanzüge bzw. Schutzvorrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er hat den Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten auf etwa bestehende Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) hinzuweisen und über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Von ihm festgestellte Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden. Falls Montagepersonal erkrankt oder einen Unfall erleidet, hat der Auftraggeber für eine sofortige ärztliche Betreuung Sorge zu tragen und den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen;
- g) am Montageplatz die notwendigen trockenen, heizbaren, verschließbaren und diebstahlsicheren Räume für die Aufbewahrung der Montagematerialien, -kleidung und -werkzeuge sowie für den Aufenthalt und die Körperpflege (Waschen und Umziehen) des Montagepersonals kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Recht zur Ersatzvornahme: Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht oder nach Fristsetzung nicht rechtzeitig nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Sonstige gesetzliche Rechte und Ansprüche, die dem Auftragnehmer nach diesen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zustehen, bleiben unberührt.

6. Montagematerial: Falls nicht anders vereinbart, ist benötigtes Montagematerial vom Auftraggeber beizustellen. Soweit erforderliches Material vom Auftragnehmer geliefert wird, erfolgt die Berechnung nach den hierfür im Zeitpunkt der Montagearbeiten gültigen Preisen des Auftragnehmers. Für die Vollständigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Montagematerials wird keine Haftung übernommen.

7. Abnahme

- a) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der auftragsgemäßen Montage verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montagearbeiten angezeigt worden ist. Über die Abnahme stellt der Auftraggeber dem Montagepersonal eine Bescheinigung aus.
- b) Zu einer Verweigerung der Abnahme ist der Auftraggeber nur berechtigt, sofern der von ihm gerügte Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Montage und/oder deren Wert aufhebt oder wesentlich mindert. Sofern die Montage mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen. Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
- c) Bei Vorliegen der Abnahmereife ist eine Montage auch ohne förmliche Abnahme stillschweigend abgenommen, sobald der Auftraggeber sie nach Mitteilung des Abschlusses der Montagearbeiten durch den Auftragnehmer für mindestens sechs Werktage in normalen Betrieb nimmt.
- d) Unbeschadet der Buchst. a) bis c) gilt, soweit eine Abnahme stattzufinden hat die Abnahme als erfolgt, wenn
 - die Montagearbeiten abgeschlossen sind; und
 - der Abschluss der Montagearbeiten dem Auftraggeber mitgeteilt und er unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 12 Werktagen zur Abnahme aufgefordert wurde; und
 - die zur Abnahme gesetzte Frist ergebnislos abgelaufen ist und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb der Frist aus einem anderen Grund als wegen eines dem Auftragnehmer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Montage unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VIII. Zahlung

1. Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die vom Auftragnehmer angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Die Zulässigkeit von Wechsel- und Scheckzahlungen muss bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden. Wechsel und Schecks gelten dabei erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen durch den Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind Verzugszinsen in Höhe von bis zu neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. aus dem offenen Rechnungsbetrag zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn und soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln darf der Auftraggeber Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem geltend gemachten Mangel steht. Bei Ausübung eines solchen Zurückbehaltungsrechts hat der Auftraggeber in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrags dem Auftragnehmer nach deren freier Wahl Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem Notar seiner Wahl zu leisten.
4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Auftragnehmer
 - a) alle Ansprüche aus diesem und aus anderen Geschäften, auch soweit sie noch nicht fällig sind, gegenüber dem Auftraggeber sofort geltend machen;
 - b) Lieferungen oder sonstige Leistungen aus dem betroffenen Auftrag oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung ihrer sämtlichen noch offenen Ansprüche aus dem betroffenen Auftrag oder anderen Aufträgen durch den Auftraggeber zurückhalten;
 - c) eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen;
 - d) gelieferte und noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückverlangen. Sollte die Ware aufgrund Zeitablaufs nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt verwertbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, Wertausgleich zu verlangen.
5. Erhält der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Erfüllung der offenen Ansprüche Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) zu gefährden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder geeignete Sicherheitsleistung oder nur Zug um Zug mit der Gegenleistung zu erbringen. Kommt der Auftraggeber dem berechtigten Verlangen des Auftragnehmers nicht rechtzeitig nach, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In dieser Situation kann der Auftragnehmer sämtliche Beträge - auch etwa gestundete Summen - sofort fällig stellen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben vor voller Bezahlung der geschuldeten Vergütung einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum des Auftragnehmers. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht und Versicherung sowie Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber nimmt die Vorbehaltsware für den Auftragnehmer in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Ware verpflichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die getrennte Lagerung und Kennzeichnung nach kurzfristiger Voranmeldung zu kontrollieren. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware umgehend selbst als sein Eigentum zu kennzeichnen und/oder wieder selbst in Besitz zu nehmen. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für den Verlust von Vorbehaltswaren. Er hat die Ware auf seine Kosten zu Gunsten des Auftragnehmers gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden hiermit im Voraus an den Auftragnehmer abgetreten. Von eingetretenen Schäden hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen unentgeltlich für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne den Auftragnehmer zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf den Auftragnehmer und verwahrt sie unentgeltlich für den Auftragnehmer. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
4. Der Auftraggeber ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind unverzüglich bei dem Auftragnehmer anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stundet der Auftraggeber seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich Auftragnehmer

das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltware vorbehalten hat; jedoch ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

5 Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits hiermit an den Auftragnehmer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware. Der Auftraggeber ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf den Auftragnehmer übergehen.

6. Wird die Vorbehaltware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht vom Auftragnehmer gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware des Auftragnehmers.

7. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Auftraggeber bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Saldos aus dem Kontokorrent an den Auftragnehmer ab.

8. Der Auftraggeber ist bis zum Widerruf durch Auftragnehmer zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Auftragnehmer ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Widerrufsrechts vor, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen an den Auftragnehmer auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

9. Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der zu Gunsten des Auftragnehmers bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist der Auftragnehmer insoweit auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch diese mögliche Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherheiten nach freier Wahl verpflichtet.

10. Macht der Auftragnehmer den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

11. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltware durch den Auftragnehmer trägt der Auftraggeber. Die Verwertungskosten betragen 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Auftragnehmers gutgebracht.

X. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet nicht bei unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung gelieferter bzw. gelieferter und montierter Waren.

2. Der Auftraggeber hat gelieferte Waren - auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren - unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen drei Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, nicht binnen drei Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, per Telefax oder per Email beim Auftragnehmer eingegangen ist. In Bezug auf die Genehmigung von Montagearbeiten gehen Sätze 1 und 2 entsprechend, wobei maßgeblich für den jeweiligen Fristbeginn der Zeitpunkt der Abnahme gemäß VII.7. ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Mehr- und Minderlieferungen.

3. Die Außendienstmitarbeiter des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.

4. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge hat der Auftraggeber zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die der Auftragnehmer nach freier Wahl durch Neulieferung und in Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Auftrag ggf. Neumontage mangelfreier Ware (gegen Rücklieferung der beanstandeten Ware) oder durch Mängelbeseitigung leisten kann. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil

a) der Auftragnehmer die Nacherfüllung abschließend ablehnt,

b) der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Auftraggeber im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder

c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB),

so steht dem Auftraggeber sofort das Recht zu, den für die Lieferung und Montage zu zahlenden Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 8 und XI. zu verlangen.

5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer. Dies gilt nicht wenn und soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

6. Nimmt der Auftraggeber eine mangelhafte Lieferung an oder eine mangelhafte Montage ab, obwohl er den Mangel erkennt, stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des von ihm erkannten Mangels bei Annahme bzw. Abnahme ausdrücklich vorbehalten hat.

7. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen.

8. Sofern keine längere Verjährungsfrist schriftlich vereinbart worden ist, verjähren Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers - mit Ausnahme solcher aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Vorsatzes oder groben Verschuldens - grundsätzlich mit Ablauf von einem Jahr ab Ablieferung der Ware beim bzw. Abnahme der Montage durch den Auftraggeber. Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung bei bauwerksbezogenen Leistungen bleiben hiervon unberührt.

XI. Haftung auf Schadensersatz

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die nachfolgenden Regelungen finden auf solche Schäden keine Anwendung.

2. Im Übrigen sind die Haftung des Auftragnehmers wegen Pflichtverletzungen und die außervertragliche Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dabei ist die Haftung des Auftragnehmers für grobes Verschulden seiner Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfachen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

3. Die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 2 gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch Auftragnehmer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Verletzung sog. „Kardinalpflichten“ oder vertragswesentlicher Pflichten“) und somit die Haftungsbeschränkung zu einer Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Auftraggebers führen würde. Dies ist der Fall, wenn durch die Haftungsbeschränkung solche Rechte des Auftraggebers weggenommen oder eingeschränkt würden, welche der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck ihm gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

4. Die Haftung des Auftragnehmers für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist - außer in den Fällen von Ziff. 1 - auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt mit dessen Entstehung der Auftragnehmer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Diese Haftungsbegrenzung gilt insbesondere auch für die Haftung des Auftragnehmers für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.

5. Eine weitergehende Haftung ist - soweit nicht an anderer Stelle abweichend geregelt - unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen.

6. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Er erfasst gleichermaßen Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

7. Gegen den Auftragnehmer gerichtete Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wegen groben Verschuldens - verjähren, falls und soweit es sich nicht um Gewährleistungsansprüche handelt (vgl. Ziff. X.8.), innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist spätestens jedoch ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Montagearbeit.

8. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden.

9. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

XII. Höhere Gewalt

1. Unvorhersehbare, außergewöhnliche, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse wie Aussperrungen und/oder Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Eingriffe durch Gesetz, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Krieg, Revolution oder Aufruhr, Flugzeugentführungen und Terroranschläge sowie Naturkatastrophen oder sonstige Fälle höherer Gewalt gleich ob diese Ereignisse beim Auftragnehmer oder ihren Vorlieferanten auftreten, befreien den Auftragnehmer von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die vertraglich geschuldete Leistung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unzumutbarkeit im Sinne des vorstehenden Satzes liegt für die auf den Auftraggeber vor, wenn die Verzögerung aufgrund eines vorübergehenden Hindernisses länger als drei Monate dauert. Verlängert sich die Leistungszeit aus Gründen höherer Gewalt oder wird Auftragnehmer aus Gründen höherer Gewalt von der Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

2. Sieht sich Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen - gleich aus welchem Grund - behindert, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich - ggf. auch in elektronischer Form - mitzuteilen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Auftragnehmers.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend für die Vertragsauslegung gelten die Incoterms in deren zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltende Fassung Anwendung.

XIV. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragsdurchführung und zur Direktwerbung und beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen und zum Zweck von Bonitätsauskünften an entsprechende Auskunfteien statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Der Käufer kann der Verwendung sei-ner Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit widersprechen und ist berechtigt, Auskunft über die beim Verkäufer gespeicherten Daten zu beantragen sowie Berichtigung oder Löschung der Da-ten zu fordern. Darüber hinaus hat der Käufer ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Lan-desbeauftragter für den Datenschutz).

XV. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.